

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0470/10	Datum 01.10.2010
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.10.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Finanz- und Grundstücksausschuss	17.11.2010	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	26.11.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.12.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Beteiligungsbericht 2010

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2010 nach Erörterung gemäß § 118 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister hat die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten (§ 118 Abs. 3 GO LSA).
3. Der Beteiligungsbericht ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
	☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
	☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) II/01	Sachbearbeiter Frau Kliebe	Unterschrift Herr Koch
----------------------------	-------------------------------	---------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2010
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 118 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist dem Gemeinderat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr ein Bericht über die Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und des Privatrechts, an denen die Gemeinde mit mindestens 5 % beteiligt ist, vorzulegen.

In den Beteiligungsbericht wurden die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Eigenbetriebe und Stiftungen aufgenommen.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts, die Stadtparkasse Magdeburg, ist im Beteiligungsbericht nicht enthalten, da sie speziellen Rechtsgrundlagen, z.B. dem Sparkassengesetz, unterliegt. Die Rechtsauffassung, dass der § 118 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht für die Sparkassen anwendbar ist, wurde mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt.

Der Beteiligungsbericht ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erörtern (§ 118 Abs. 2 Satz 3 GO LSA).

Die Gemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten (§ 118 Abs. 3 GO LSA).

Der Beteiligungsbericht ist mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nach § 123 Abs. 3 GO LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die nach § 118 Abs. 2 GO LSA geforderten Angaben sind in den Beteiligungsbericht 2010 aufgenommen worden.

Redaktionsschluss bei der Erarbeitung des Beteiligungsberichtes war der 30. September 2010.

Bei der Mehrzahl der städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe wurden Zahlen aus den geprüften Jahresabschlüssen bis einschließlich 2009 eingearbeitet. Bei den Unternehmen, von denen uns bis Redaktionsschluss noch keine geprüften Jahresabschlüsse 2009 vorlagen, wurden die Zahlen aus den Jahresabschlüssen 2008 verwendet.

Der Stadtrat wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlagen:

Zwölfter Beteiligungsbericht 2010